

# Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betr. die Verwendung des Alkoholzehntels für die Bekämpfung des Alkoholismus

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838110>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für neurotische Jugendliche und neurotische erwachsene Rückfallverbrecher stützt. Für die Schaffung dieses Heimes, das mindestens Jugendliche aus der ganzen deutschen Schweiz aufnehmen soll, glaubte man, mit einem Bundesbeitrag gemäß der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Strafgesetzes rechnen zu dürfen.

Der Ständerat befaßte sich in der Märzsession 1967 mit der Revision des Strafgesetzes und damit auch mit den Neuerungen im Kinder- und Jugendstrafrecht. Bedauerlicherweise wurde dabei die Schaffung eines Therapieheimes nach dem Vorschlag des Bundesrates abgelehnt mit der Argumentation, daß der heutige Strafvollzug an den großen Anforderungen gescheitert sei, die der Gesetzgeber von 1937 gestellt habe. Es sei daher auf die vielleicht wünschenswerte Bereicherung des Instrumentariums zu verzichten. Der negative Entscheid des Ständerates, der wohl aus mangelnder Information über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Erfahrungen getroffen wurde, ist tief zu bedauern. Dadurch werden die mehrjährigen, intensiven Vorarbeiten zur Lösung eines aktuellen Problems wieder auf lange Zeit um ein praktisches Resultat gebracht.

Es ist deshalb sehr zu hoffen, daß der Nationalrat, der über die Gesetzesrevision noch zu bestimmen hat, in Erkenntnis der notwendigen Differenzierung der Erziehungsheime der in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen fortschrittlichen Lösung zustimmt. Eine Ablehnung dieser Vorschläge würde dem Staat auf lange Sicht keine Einsparungen, sondern Mehrkosten verursachen. Von der menschlichen Seite gesehen, müßten praktisch erprobte Heilungsmöglichkeiten für psychisch gestörte jugendliche Delinquenten materiellen Überlegungen geopfert werden. Das entspricht der Tradition unseres Landes in keiner Weise.

*E.M.*

## Kreisschreiben des Bundesrates

an die Kantonsregierungen betr. die Verwendung des Alkoholzehntels für die Bekämpfung des Alkoholismus

(Vom 3. März 1967)

In unserem Kreisschreiben vom 14. Mai 1948 haben wir, gestützt auf einen Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus, dem Wunsche Ausdruck gegeben, Sie möchten bei der künftigen Verteilung der Zehntelsgelder die interkantonalen und gesamtschweizerischen Institutionen in vermehrtem Maße berücksichtigen. Dieser Empfehlung sind verschiedene Kantone in erfreulicher Weise nachgekommen. Gesamthaft sind aber die Zuwendungen an diese Institutionen im Verhältnis zur erheblichen Zunahme der Zehntelsgelder zurückgeblieben.

I. Auf Grund der erhöhten Reinerträge der Alkoholverwaltung ist der Betrag, welcher von den Kantonen als Alkoholzehntel zu verwenden ist, seit 1948/49 von 1 Million Franken auf 3,2 Millionen Franken im Geschäftsjahr 1964/65 gestiegen.

In der gleichen Zeit haben die Aufwendungen für die Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus (vorab Beiträge an Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilanstalten) von 508 000 Franken auf 2 327 000 Franken zugenommen oder sich mehr als vervierfacht. In der Vergleichsperiode stiegen die Beiträge der Kantone für die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus von 458 000 Franken auf 917 000 Franken. Hier trat somit lediglich eine Verdoppelung der Beträge ein.

Die Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Ausgaben für die Bekämpfung der Ursachen (Vorsorge) und der Wirkungen (Fürsorge) geht aus der nachstehenden Übersicht hervor, in der die Sachaufwendungen in Prozenten einander gegenübergestellt werden.

	1948/49	1964/65
	%	%
Bekämpfung		
der Ursachen . . . . .	37	25
der Wirkungen . . . . .	40	64
der Ursachen und Wirkungen zugleich . . . . .	23	11
Zusammen . . . . .	100	100

II. Diese Entwicklung widerspricht den Grundsätzen des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1908 über die Verwendung des Alkoholzehntels, wonach nicht nur die Bekämpfung der Wirkungen, sondern auch der Ursachen zu berücksichtigen ist. Mit Kreisschreiben vom 14. Mai 1948 haben wir im Sinne des obenerwähnten Bundesbeschlusses empfohlen, daß vermehrt Beiträge für die vorsorgerischen, d.h. prophylaktischen Maßnahmen und Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus ausgerichtet werden sollten. Dies ist nun aber nicht in genügendem Maße geschehen. Wenn auch der Entscheid darüber, in welchem Ausmaß die einzelnen Institutionen und Bestrebungen zu berücksichtigen sind, Ihrem Ermessen anheimgestellt ist, möchten wir Ihnen doch nahelegen, inskünftig Zehntelsgelder in höherem Maße als bisher Vorsorgebestrebungen zukommen zu lassen.

In der Vorsorge fällt der Aufklärung über die Alkoholgefahren eine große Bedeutung zu. In einer Zeit, da der Verbrauch alkoholischer Getränke und damit der Alkoholismus eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren haben, erachten wir die Anstrengungen in dieser Richtung als besonders wichtig. Nach unserem Dafürhalten sollte der Alkoholzehntel daher vor allem für die Aufklärung über die Alkoholgefahren eingesetzt werden. Beiträge an solche Bestrebungen dienen der Bekämpfung des Alkoholismus doch in viel ausgeprägterer Weise als z. B. Beiträge für die Unterstützung von Ferienkolonien, Schulsuppen oder Frauenvereinen. Auch die spezifische Aufklärung über die Alkoholgefahren, vor allem bei der Jugend, nützt der Bekämpfung des Alkoholismus besser als die Förderung von Volksbildungsbestrebungen allgemeiner Natur. Neben der Aufklärung verdienen aber auch andere Bestrebungen, wie z. B. für gesunde Volksernährung, alkoholfreie Bauplatzverpflegung, Einrichtung und Betrieb von Gemeindestuben als vorsorgliche Maßnahmen Unterstützung aus dem Alkoholzehntel.

Damit die Aufklärung wie die übrigen prophylaktischen Vorkehren wirksam sind, müssen sie den heutigen Bedürfnissen und den Ansprüchen des Publikums angepaßt werden; das erfordert die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel. Erfahrungsgemäß erweist sich in dieser Beziehung die zielgerichtete Tätigkeit der gesamtschweizerischen Institutionen als besonders wirkungsvoll. Im Vordergrund steht hier die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus in Lausanne.

Obschon ihr die Mehrheit der Kantone Beiträge aus dem Alkoholzehntel zuweist, fällt es dieser Institution schwer, die Mittel für eine nachhaltige Gestaltung ihrer Tätigkeit zu beschaffen. Sie entfaltet aber eine rege Aufklärungstätigkeit über die Gefahren des übermäßigen Alkoholkonsums durch Vorträge, Filme, Schriften, Bildmaterial usw. Ferner gibt sie regelmäßig Schulwandbilder zur Alkoholfrage mit Begleittexten an rund 8000 bis 10 000 Lehrer und Jugendleiter gratis ab. Diese Unterlagen werden ausgiebig auch von nicht abstinenten Lehrern verwendet und ausgewertet. Auf diese Weise wird den Schulen wertvolles Unterrichtsmaterial für die Behandlung des Alkoholproblems kostenlos zur Verfügung gestellt.

Neben der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus bestehen noch weitere alkoholgegnerische Institutionen, deren Tätigkeit sich ebenfalls auf das ganze Land erstreckt, allerdings mit dem Unterschied, daß sie mehr auf bestimmte Volksgruppen ausgerichtet ist.

III. In unserem Bericht vom 26. Oktober 1965 an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zur Bekämpfung des Alkoholismus wiesen wir darauf hin, daß der Grundgedanke der Initiative vorbehaltlose Unterstützung verdiene. Anlässlich der Behandlung des Volksbegehrens in den parlamentarischen Kommissionen und in der Bundesversammlung sowie während der Abstimmungskampagne ist die Notwendigkeit vermehrter Anstrengungen im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch allgemein anerkannt worden. Angesichts der steten Zunahme des Verbrauches alkoholischer Getränke und der Alkoholschäden sowie nicht zuletzt im Hinblick auf die verhängnisvollen Folgen des Alkoholmißbrauches sowohl auf den Einzelnen, wie auf Familie und Volksgesamtheit, ist daher eine zielbewußte Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus von ganz besonderer Bedeutung. Der Einsatz vermehrter Mittel zu diesem Zweck darf indessen die Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus nicht schmälern.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die erhebliche Zunahme des Anteils der Kantone am Reinertragnis der Alkoholverwaltung pro 1965/66 und den damit auf nahezu 5 Millionen Franken angestiegenen Alkoholzehntel zum Anlaß zu nehmen, die finanzielle Unterstützung der Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus zu verstärken. Unseres Erachtens sollte das vor zwanzig Jahren bestehende Verhältnis, wonach der Alkoholzehntel hälftig für die Bekämpfung der Ursachen wie der Wirkungen des Alkoholismus eingesetzt wurde, wieder hergestellt werden.

Der Bundesrat hofft, daß die in Frage kommenden Kantone sich seinen Darlegungen anschließen und von sich aus die von ihm gewünschten Änderungen vornehmen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde sich der Bundesrat veranlaßt sehen zu prüfen, mit welchen anderen Maßnahmen die zweckmäßigere Verwendung der Zehntelgelder erreicht werden könnte.

Bern, den 3. März 1967

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident: *Bonwin*  
Der Bundeskanzler: *Ch. Oser*